

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 63 (1988)

Heft: 3

Artikel: Bald weniger Lärm?

Autor: Jörg, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnen wurde 2,7 Prozent teurer

Der halbjährlich neu berechnete *Index für Wohnungsmieten* zeigte im November 1987 gegenüber der Vorerhebung vom Mai 1987 eine Erhöhung des gesamtschweizerischen Mietpreisniveaus um 1,3 Prozent. Innert Jahresfrist ergab sich eine Mietzinserhöhung um

2,7 Prozent. Im Mai 1987 war eine Jahresrate von 2,9 Prozent und im November 1986 eine solche von 3,5 Prozent festgestellt worden.

Die vor 1947 gebauten Wohnungen wiesen verhältnismässig höhere Mietpreissteigerungen auf als die später erstellten. Eine Ausnahme bildeten die Neubauwohnungen, deren Mieten 8 Prozent mehr betragen als jene der Wohnungen, die vor Jahresfrist auf den Markt kamen. (BFS.)

Landesdurchschnittliche Mietpreise der erfassten Wohnungen nach Wohnungstypen und Bauperioden

Bauperioden	November 1987				
	Wohnungstypen				
	1 Zimmer Fr.	2 Zimmer Fr.	3 Zimmer Fr.	4 Zimmer Fr.	5 Zimmer Fr.
Wohnungen Baujahr bis 1946	384	439	520	635	829
Wohnungen Baujahr 1947-1986	405	538	650	822	1136
Wohnungen Baujahr 1987	697	1002	1263	1392	1618

Bald weniger Lärm?

Auf den 1. April letzten Jahres ist die Lärmschutz-Verordnung (LSV) als fünfter Ausführungserlass zum Umweltschutzgesetz (USG) in Kraft getreten. Die Verordnung soll Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm schützen, der beim Betrieb von Anlagen in Bauzonen und anderen schützenswerten Gebieten verursacht wird.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen werden vier Empfindlichkeitsstufen festgelegt, die es gestatten, sowohl das Lärmschutzbedürfnis der Bevölkerung als auch die notwendigen Aktivitäten und Tätigkeiten unseres Gesellschaftssystems optimal zu berücksichtigen. Die Grenzwerte sind deshalb für *Wohnzonen* strenger als für Industriezonen und für die Nacht strenger als für den Tag.

Die von *neuen ortsfesten Anlagen* allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen den Planungswert (PW) grundsätzlich nicht überschreiten. Immerhin sind Erleichterungen bis zum Immissionsgrenzwert (IGW) möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass an der Anlage ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Einhaltung der PW zu einer unverhältnismässigen Belastung des Projektes führen würde. Während neue private Anlagen in jedem Fall mindestens die IGW einhalten müssen, sind für öffentliche und konzessionierte Anlagen Ausnahmen vorgesehen. Können insbesondere bei Strassen, Eisenbahnanlagen und Flughäfen die IGW mit verhältnismässigem Aufwand nicht eingeh-

halten werden, so sind auf Kosten der Anlageeigentümer bei den lärm betroffenen Gebäuden Schallschutzmassnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) zu treffen. Zur Begrenzung oder Verminderung der Lärm belastung bei neuen, aber auch bei bestehenden ortsfesten Anlagen kommen in erster Linie Emissionsbegrenzungen in Frage wie beispielsweise bei Strassen Massnahmen der Verkehrslenkung oder -beschränkung, der Einbau lärm dämpfender Fahrbahnbeläge sowie Massnahmen im Bereich der Schallausbreitung wie Lärmschutzwände und -wälle.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten. Das schärfere Kriterium der PW fällt hier weg. Beste hende private Anlagen sind grundsätzlich so weit zu sanieren, dass ihre Immissionen die IGW nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Anlagen können aber im Einzelfall auf Gesuch bis zur Grenze der Alarmwerte (AW) erleichtert werden, wenn die Einhaltung der IGW unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.

Die Lärmimmissionen, die von bestehenden öffentlichen oder konzessionierten Anlagen, insbesondere von stark frequentierten Verkehrsträgern, erzeugt werden, können mit Sanierungsmassnahmen nicht überall unter die IGW herabgesetzt werden. In diesem Fall gilt der Grundsatz: Sanierung soweit als möglich. Lassen sich trotz dieser Anstrengungen die Alarmwerte nicht ein halten, sind an den lärm betroffenen Gebäuden Schallschutzmassnahmen zu treffen. Kostenpflichtig hiefür ist wiederum der Anlageeigentümer, es sei

denn, er weise nach, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die IGW schon überschritten wurden oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren.

Die finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand für die Durchführung der Lärmschutzmassnahmen bei Strassen aufgewendet werden müssen, sind beträchtlich. Nach groben Schätzungen des Bundesamtes für Umweltschutz werden sie für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassen etwa 1,2 bis 1,8 Milliarden Franken ausmachen. Nach dem USG und dem Treibstoffzollgesetz wird sich der Bund an diesen Kosten mit Leistungen aus dem Treibstoffzollertrag beteiligen.

Für die Sanierung anderer Anlagen werden hingegen keine Bundesbeiträge bezahlt.

Urs Jörg

(Aus «Schweiz. Heimatschutz» 4/87)

Heizgradtag-Zahlen im 4. Quartal 1987

Das 4. Quartal 1987 weist gegenüber dem Vorjahr allgemein gesehen ähnliche Werte auf. Der Dezember war wärmer als im Vorjahr, der November etwas kühler.

Heizgradtag-Zahlen 4. Quartal (Okt./Nov./Dez.)		
	1987	1986
Samedan	1959	2087
Schaffhausen	1307	1314
Güttingen	1264	1290
St. Gallen	1316	1251
Tänikon	1305	1384
Kloten	1242	1253
Zürich	1269	1212
Wädenswil	1205	1194
Glarus	1229	1275
Chur/Ems	1186	1224
Davos	1687	1767
Basel	1122	1112
Bern	1300	1281
Wynau	1285	1273
Buchs (AG)	1231	1217
Interlaken	1302	1351
Luzern	1195	1193
Altdorf	1166	1191

Die Heizgradtag-Zahlen (HGT 20/12°) werden von der Schweiz. Meteorologischen Anstalt (SMA) ermittelt, mit deren Bewilligung durch die Redaktion «wohnen» ausgewertet und als spezielle Dienstleistung für die Leser vierteljährlich veröffentlicht. Näheres zu den Heizgradtag-Zahlen im Merkblatt Nr. 24 des SVW.